

Rechtsverordnung

über das Landschaftsschutzgebiet „Ellerstadter Weiher“, Gemarkung Ellerstadt

Landkreis Bad Dürkheim

vom 30. November 1988

Auf Grund des § 18 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG -) vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36) in der ab 01.05.1987 geltenden Fassung (GVBl. S. 70), wird verordnet:

§ 1

Bezeichnung:

Das in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt; es trägt die Bezeichnung „Ellerstadter Weiher“.

§ 2

Gebietsbeschreibung:

Das Landschaftsschutzgebiet befindet sich in der Gemarkung Ellerstadt und umfasst die in der Karte eingezeichneten Grundstücke mit den Plan-Nrn. 3935/23, 3935/19, 4021/3, 4021/17, 1735/8 und 4022/1.

§ 3

Schutzzweck:

Schutzzweck für das Landschaftsschutzgebiet ist die Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie die Erhaltung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes, vor allem des Weihers mit seinen angrenzenden Feuchtzonen, die mit den Waldflächen den Landschaftsraum prägen.

§ 4

Verbote:

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen und Maßnahmen verboten, soweit sie dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere:

1. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes zu benutzen;
2. Bodenbestandteile einzubringen oder abzubauen, Sprengungen oder Bohrungen durchzuführen oder die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern;
3. Biozide oder Düngemittel zu verwenden;
4. zu zelten, zu lagern, zu lärmern oder Wohnwagen aufzustellen;

5. Feuer anzuzünden oder zu unterhalten;
6. Modellfahrzeuge und -flugzeuge zu betreiben;
7. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anzulegen;
8. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen, sonstige gewerbliche Anlagen zu errichten oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit auszuüben;
9. bauliche Anlagen sowie Einfriedungen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, zu erhalten oder zu errichten;
10. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau vorzunehmen;
11. Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Versorgungsleitungen zu verlegen, zu errichten oder zu erweitern;
12. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Fahrrädern, auf den vorhandenen Wegen, zu befahren;
13. außerhalb ausgewiesener Wege zu reiten;
14. Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände abzulagern oder Materiallagerplätze einzurichten;
15. Flächen neu aufzuforsten oder Wald in andere Nutzungen zu überführen;
16. Wiesen bzw. Grasflächen umzubrechen oder einer anderen Nutzung zuzuführen;
17. den Weiher zu düngen oder Fische zu füttern;
18. Fische in das Gewässer einzubringen;
19. Wasservögel auszusetzen, zu füttern oder zu betreuen;
20. die Wasseroberfläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren;
21. zu baden;
22. Hunde ohne Leine zu führen.

§ 5

Besondere Bestimmungen:

§ 4 ist nicht anzuwenden auf:

1. Die von der Landespflegebehörde angeordneten Maßnahmen oder Handlungen die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung dieses Gebietes dienen.

2. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung im Rahmen einer mit der Landespflegebehörde abgestimmten forstlichen Rahmenplanung und mit den Einschränkungen des § 4 Nrn. 3, 15 und 16.
3. Aktivitäten der ruhigen Erholung wie Wandern, Spaziergehen sowie sportlichen Betätigungen auf ausgewiesenen Trimpfaden.
4. Die Ausübung des Angelsports an der im Plan vorgesehenen Angelzone mit den Einschränkungen des § 4 Nrn. 3, 4, 5, 7, 9, 17, 18 und 20 sowie
5. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit den Einschränkungen des § 4 Nrn. 9 und 19.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten:

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer entgegen des im § 4 genannten Verbots vorsätzlich oder fahrlässig im Landschaftsschutzgebiet

1. Grundwasser im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes benutzt;
2. Bodenbestandteile einbringt oder abbaut, Sprengungen oder Bohrungen durchführt oder die Bodengestalt auf andere Weise verändert;
3. Biozide oder Düngemittel verwendet;
4. zeltet, lagert, lärmt oder Wohnwagen aufstellt;
5. Feuer anzündet oder unterhält;
6. Modellfahrzeuge und -flugzeuge betreibt;
7. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Spiel-, Zelt- oder Campingplätze anlegt;
8. stationäre oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder sonstige gewerbliche Anlagen errichtet oder eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit ausübt;
9. bauliche Anlagen sowie Einfriedungen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet;
10. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Straßen- oder Wegebau vornimmt;
11. Freileitungen oder andere oberirdische oder unterirdische Versorgungsleitungen verlegt, errichtet oder erweitert;
12. das Gebiet mit Fahrzeugen aller Art, mit Ausnahme von Fahrrädern, auf den vorhandenen Wegen, befährt;
13. außerhalb ausgewiesener Wege reitet;

14. Abfälle oder sonstige gebietsfremde Materialien auf dem Gelände ablagert oder Materiallagerplätze einrichtet;
15. Flächen neu aufforstet oder Wald in andere Nutzungen überführt;
16. Wiesen bzw. Grasflächen umbricht oder einer anderen Nutzung zuführt;
17. den Weiher düngt oder Fische füttert;
18. Fische in das Gewässer einbringt;
19. Wasservögel aussetzt oder betreut;
20. die Wasseroberfläche mit Fahrzeugen aller Art befährt;
21. badet;
22. Hunde ohne Leine führt;

§ 7

Inkrafttreten der Verordnung:

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

6702 Bad Dürkheim, 30. November 1988
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

gez. Unterschrift

(Gustavus)
1. Kreisdeputierter